

ZIVILFLUGPLATZ – BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

für den

ÖFFENTLICHEN ZIVILFLUGPLATZ WELS

gem. § 74 österreichisches Luftfahrtgesetz



Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

Benützer des Zivilflugplatzes Wels im Sinne der ZFBO ist, wer Anlagen oder Einrichtungen dieses Zivilflugplatzes in Anspruch nimmt. Zivilflugplatzbenützer sind insbesondere:

- a) Luftfahrzeughalter
- b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder
- c) Fluggäste
- d) Flugplatzbesucher
- e) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte.

Die Benützer des Zivilflugplatzes Wels unterwerfen sich dadurch, dass sie dessen Anlagen und Einrichtungen benutzen, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatzbenützungsbedingungen.

Allgemeiner Verhaltensgrundsatz: (ZFBO, § 23)

1. Auf dem Zivilflugplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass der Flugplatzbetrieb und Flugbetrieb weder gestört noch gefährdet werden kann.
2. Am Zivilflugplatz Wels befindliche Personen haben dem im Interesse eines sicheren Flugbetriebes und Flugplatzbetriebes erteilten Weisungen des Flugplatzbetriebsleiters Folge zu leisten.
3. Das Betreten und Befahren der Bewegungsflächen bedarf unbeschadet der Bestimmungen der § 24 und § 25 der ZFBO, BGBl. Nr. 72 der Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

INHALTSÜBERSICHT

A. BESCHREIBUNG ZIVILFLUGPLATZ	6
1. Bestimmung und Zweck	6
2. Gelände des Zivilflugplatzes	6
2.1. Lage	6
2.2. Pisten.....	7
2.2.1. Befestigte Piste 09/27	7
2.2.2. Graspiste 09L / 27R	8
2.2.3. Graspiste 09R / 27L	8
2.3. Rollwege.....	9
2.4. FS-Landefläche.....	10
3. Markierung und Kennzeichnung (ZFV).....	10
4. Windrichtungsanzeiger	10
5. Signalfeld	10
6. Betankungsgeräte	11
7. Feuerlösch- und Rettungsgeräte	11
8. Sonstige Einrichtungen	12
9. Verkehrsverbindung	13
B. BETRIEBSORDNUNG	14
§ 1. Betriebszeiten	14
§ 1.1. Allgemein, Erreichbarkeit der Betriebsleiter	14
§ 1.2. Einschränkung für Hubschrauber.....	14
§ 2. Allgemeiner Verhaltensgrundsatz	14
§ 3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen	14
§ 4. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugbewegungen auf den Bewegungs- und Abstellflächen	15
§ 5. Bewegungen von Personen und Bodenfahrzeugen auf den Bewegungs- und Abstellflächen.....	15
§ 6. Durchführung der Abfertigung.....	16
§ 7. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen	16
§ 8. Arbeiten auf dem Zivilflugplatz / Benützung der Hallen und Werkstätten	18
§ 9. Laufen lassen von Luftfahrzeug-Triebwerken	18
§ 10. Betriebsstoffversorgung.....	19
§ 11. Betreten des Zivilflugplatzes durch Privatpersonen	19
§ 12. Brandverhütung und sonstige Unfallverhütungsbestimmungen	19

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

§ 13. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Zivilflugplatzbetriebsordnung..	20
§ 14. Benützungsentgelt	20
§ 15. Inkrafttreten	21
C. FLUGBETRIEBSORDNUNG	22
§ 1. Allgemeines	22
§ 2. Bewegungsflächen.....	22
§ 3. Start- und Landerichtung - zusätzliche Mitteilungen	23
§ 4. Platzrundenbereiche	23
§ 5. Flugbetrieb.....	23
§ 6. Schulflugbetrieb für Motorflug , Segelflug, Ultraleicht, Hubschrauber, Ballonfahrer und Fallschirmspringer	25
§ 7. Erprobungsflüge	25
§ 8. Kunstflüge.....	25
§ 9. Bannerschleppflüge	26
§ 10. Flugbetriebsaufnahme/-beendigung.....	26
§ 11. Abschließende Bestimmungen	26
§ 12. Rollverfahren auf dem öffentlichen Zivilflugplatz Wels	26
Zusammenstellung der für die Benützung des Zivilflugplatzes bedeutsamen Rechtsvorschriften	27
D. TARIFORDNUNG	28
1. Allgemeine Bestimmungen	28
1.1. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.....	28
1.2. Verbindlichkeit der Benützungsentgelte	28
1.3. Begriffe	28
1.4. Tarifentrichtung.....	29
1.5. Sonstiges.....	29
1.5.a. Wertsicherung nach Indexanpassung	28
1.6. Betriebszeitenerweiterung	29
1.7. Schneeräumgebühren:	30
2. Landetarif	31
2.1. Allgemeines.....	31
2.2. Bemessungsgrundlage.....	31
2.3. Ermäßigung.....	32
2.4. Befreiung	32
3. Parktarif.....	33
3.1. Allgemeines.....	33
3.2. Bemessungsgrundlage.....	33
3.3. Befreiung	34
4. Hangartarif	35

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

4.1. Allgemeines	35
4.2. Bemessungsgrundlage	35
5. Einzelleistungen	37
6. Allgemeines	37

Wels, im Jänner 2018
Andreas Grosch
Präsident

Für den Zivilflugplatzhalter
Franz Mayer
Vorsitzender des
Flugplatzbetriebsausschuss

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

A. BESCHREIBUNG ZIVILFLUGPLATZ

(ZFBO, §18)

1. *Bestimmung und Zweck*

Der Flugplatz Wels ist ein öffentlicher Zivilflugplatz für die allgemeine Luftfahrt.

2. *Gelände des Zivilflugplatzes*

2.1. *Lage*

Geographische Breite:	48°10'54"N
Geographische Länge:	14°02'18'O
Flugplatzbezugspunkt:	ca. geometrischer Mittelpunkt des Flugplatzes (nördlich der Graspiste D)
Entfernung u. Richtung:	2,5 km nordöstlich des Stadtgebietes an der Eferdingerstraße
Höhe über NN:	317 m
Ortsmissweisung:	1,0°O
jährliche Abnahme:	0,06°
Flugplatz Bez. Temp.:	17,6° C

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

2.2. Pisten

2.2.1. Befestigte Piste 09/27

Klasse:	C
tats. Pistenlänge:	1.384,33 m (rd. 1.390 m)
Pistenbreite:	30 m
versetzte Schwelle:	Landerichtung 09: 99 m
versetzte Schwelle:	Landerichtung 27: 71 m
LDA Piste 09	1291 m
TORA Piste 09	1319 m
LDA Piste 27	1319 m
TORA Piste 27	1291 m
Abmessungen des Sicherheitsstreifen:	1.510 m x 150 m
Pistenrichtung:	088° / 268°
Oberfläche:	Asphalt
Tragfähigkeit:	11.000 kg SIWL
Referenzhindernisse:	
Piste 09	Lichtraumprofil Eferdingerstraße
Piste 27	Schornstein Anwesen Lauber

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

2.2.2. Graspiste 09L / 27R

Klasse:	C
tats. Pistenlänge:	935,90 m (rd. 930 m)
Pistenbreite:	50 m
Abmessungen des Sicherheitsstreifen:	1.360 m x 150 m
Pistenrichtung:	088° / 268°
Oberfläche:	Grasnarbe
Tragfähigkeit:	5.700 kg MTOW
Verwendung:	Ausbildungsflüge, FS-Absetzflüge, Allgemeine Luftfahrt

2.2.3. Graspiste 09R / 27L

Klasse:	D
tats. Pistenlänge:	900 m
Pistenbreite:	45 m
Abmessungen des Sicherheitsstreifen:	960 m x 80 m
Pistenrichtung:	088° / 268°
Oberfläche:	Grasnarbe
Tragfähigkeit:	2.000 kg MTOW
Verwendung:	Vorrangig für den Segelflugbetrieb. Allgemeine Luftfahrt

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

2.3. Rollwege

a) Rollweg A (Taxiway Alpha)

Von der Abstellfläche ca. 550 m in nord-westlicher Richtung, dann nach Norden abbiegend 350 m lang, zur Graspiste 09/L und zur befestigten Piste 09 führend.

Breite: 15 m
Oberfläche: Asphaltbelag
Tragfähigkeit: 11.000 kg SIWL

b) Rollweg B (Taxiway Bravo)

Von der Abstellfläche ca. 600 m in nord-östlicher Richtung bis zur Abzweigung führend. Von der Abzweigung 250 m nach Norden zum Ende der Graspiste 27/R und 150 m weiter vor dem Ende der befestigten Piste 27.

Breite: 15 m
Oberfläche: Asphaltbelag
Tragfähigkeit: 11.000 kg SIWL

c) Rollweg C (Taxiway Charly)

Von der Abzweigung 350 m in nordöstlicher Richtung und in nördlicher Richtung zum Ende der befestigten Piste 27.

Breite: 15 m
Oberfläche: Asphaltbelag
Tragfähigkeit: 11.000 kg SIWL

d) Rollweg Z (Taxiway Zulu)

Von Rollweg A etwa 100 m nach der Abstellfläche abzweigend und in nördlicher Richtung zur Graspiste 27L/09R zum FS-Springerkreis:

Breite: 7,50 m
Oberfläche: Asphaltbelag
Tragfähigkeit: 11.000 kg SIWL

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

e) Abstellfläche

Abmessungen: 63 x 80 m
Oberfläche: 20 cm Stk. Betondecke
40 x 80 m
Asphalt

2.4. FS-Landefläche

Abmessung: r = 100 m
Zielkreisfläche: r = 10 m
Oberfläche: Gras
Zielkreisfläche: Kies

3. Markierung und Kennzeichnung (ZFV)

a) Befestigte Pisten	Pistenbezeichnung Schwelle versetzte Schwelle 09 versetzte Schwelle 27 Pistenmittellinie Befuerung Gleitwinkelbefuerung
b) Graspisten 09L/27R 09R/27L	Pistenrand, Schwelle
c) Rollwege	Rollwegmittellinie Rollhaltmarkierung
d) Fallschirmspringer- landefläche	weißer Kreis

4. Windrichtungsanzeiger

Windsack: einem 6 m hohen Mast im Kreis neben dem Signalfeld.

5. Signalfeld

83 m südlich des Pistenrandes 09 R,
42 m westlich des Rollwegrandes „Z“.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

6. Betankungsgeräte

Nördliche Doppelzapfsäule:

Kerosin JET-A1

unterirdisches Tanklager 10.000 l östlich der Zapfsäule

AVGAS 100 LL

unterirdisches Tanklager 20.000 l östlich der Zapfsäule

Südliche Doppelzapfsäule:

Super Plus

unterirdisches Tanklager 10.000 l östlich der Zapfsäule

AVGAS 100 LL

unterirdisches Tanklager 10.000 l östlich der Zapfsäule

Die vier Zapfsäulen befinden sich 65 m nördlich des Hangargebäudes.

Propangasabfüllung für Ballongasflaschen.

Südlich des Rollweg B, 200 m östlich vom Vorfeld.

4.800 Liter Propangas.

7. Feuerlösch- und Rettungsgeräte

a) Einsatzfahrzeug zur Brandbekämpfung bestückt mit CAFS SL 50, 4 Stück 12 Kg Pulverlöcher Brandklasse ABC, 1 Stück 2 Kg Kohlendioxid Löscher, 1 Stück 5 Kg Kohlendioxid Löscher, 1 Stück 9 Liter Schaumlöscher- frostsicher - Brandschutzklasse A, B. und 250 kg Pulveranlage

b) Handfeuerlöscher tragbar:

- 1 Stück transportabler Trockenlöscher 50 kg auf der Abstellfläche
- 1 Stück transportabler CO₂-Löscher 30 kg auf der Abstellfläche.
- 1 Stück CO₂-Löscher 2 kg
- 12 Stück Trockenlöscher P 6 an den Innenwänden des Hangars
- 2 Stück ABC-Löscher P 6 bei Gasabfüllanlage
- 2 Stück Trockenlöscher P 6 beim Tanklager.
- T-Boxen Hangar 9 Stk. Trockenlöscher P 6 in den Boxen
- 1 Stk. Pulverlöcher P 6 Flüssiggastank
- 1 Stk. CO₂ Löscher 5 kg Niederspannungsraum

c) Hydranten:

4 Wandhydranten mit 10 x 15 m C-Druckschläuche an der Ost-, Süd- und Westinnenwand des Hangars.

1 Unterflurhydrant 30 m südlich des Hangars.

2 Unterflurhydranten westlich und östlich in der mittleren Hälfte des Hallenvorfeldes.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

- d) Bergungsgeräte und verfügbare Hilfsmittel lt. Einsatzplan in den Einsatzfahrzeugen vorhanden.
- e) Einrichtungen für Erste Hilfe befinden sich im Büro der Betriebsleitung und in den Einsatzfahrzeugen.
- f) Verzeichnis aller wichtigen Fernsprechnummern sind im Abfertigungsraum der Betriebsleitung und, im Büro sowie auf der Aushängetafel im Obergeschoß des Stiegenhauses im Westanbau ausgehängt.
- g) Alarmanlagen Hauptsirene, Reichweite ca. 1.5 km
 1 Kleinsirene (Hangar)

8. Sonstige Einrichtungen

Hangar:	41 x 85 m
T-Boxen Hangar	10,7 x 101,5 m
Gastronomie:	Restaurant im Erdgeschoß Westanbau
Fluginformationsdienst:	119.700 MHZ - Wels Flugplatz 122.300 MHZ - Wels Flugplatz 130.600 MHZ - Ausbildung
VDF (Peiler):	119.700 MHZ Nur für flugbetriebliche INFO keine ATC
Zoll-, Paß- und Grenz- polizeiliche Abfertigung:	Spätestens eine Stunde vor dem Einflug in das Bundesgebiet bzw. spätestens eine Stunde vor dem Abflug hat mittels Telefon oder FAX eine Voranmeldung zu erfolgen. (Gemäß F-GÜV § 2) 1. April - 30. September 08:00 LT – ECET längstens bis 2000 LT 1. Oktober - 31 März 08:00 LT - ECET Nur für Luftfahrzeuge im nicht gewerblichen Luftverkehr. Keine Zollabfertigung für zollpflichtige Waren.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

9. Verkehrsverbindung

Laufender Autobusverkehr bis Haltestelle Flugplatz. 300 m bis zum Flugplatz.
Taxi auf tel. Anforderung. Wels ca. 15 min.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

B. BETRIEBSORDNUNG

(ZFBO, §16 lit. o)

§ 1. Betriebszeiten

Betriebszeit des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels:
Telefonische Erreichbarkeit der Betriebsleiter
während der Betriebszeiten: 07242/26499-16

§ 1.1. Allgemein

1. April – 30. September 08:00 - ECET max. 20:00 LT
1. Oktober – 31. März 08:00 - ECET

§ 1.2. Einschränkung für Hubschrauber

Platzrundenbetrieb sowie Schwebeflüge und Landes Schulungen am Flugplatz sind ausnahmslos von MO - FR 08:00 – 12:00 LT erlaubt.

Von 01. November bis 31. März sind Platzrundenbetrieb sowie Schwebeflüge und Landes Schulungen am Flugplatz in Ausnahmefällen (z.B. witterungsbedingt) mit Zustimmung der Betriebsleitung von MO-DO auch von 1300 – 1600 LT erlaubt.

Prüfungsflüge sind, wenn nicht anders möglich, mit Zustimmung der Betriebsleitung, auch außerhalb der angeführten Zeiten erlaubt.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind derartige Flüge nicht erlaubt.

§ 2. Allgemeiner Verhaltensgrundsatz

- § 2.1. Auf dem Zivilflugplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass der Flugplatzbetrieb und Flugbetrieb weder gestört noch gefährdet werden kann.
- § 2.2. Am Zivilflugplatz Wels befindliche Personen haben den erteilten Weisungen des Zivilflugplatzhalters und des Flugplatzbetriebsleiters Folge zu leisten.
- § 2.3. Das Betreten und Befahren der Bewegungsflächen bedarf unbeschadet der Bestimmungen § 24 und § 25 der ZFBO, BGBL. Nr. 72 der Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters.

§ 3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

- § 3.1. Sämtliche Bewegungsflächen (Pisten, Rollwege, Abstellflächen siehe Plan)
- § 3.2. Luftfahrzeughallen
- § 3.3. Werkstätten und Lagerräume

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

§ 3.4. Baustellen innerhalb des Flugplatzgeländes

§ 4. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugbewegungen auf den Bewegungs- und Abstellflächen

- § 4.1. Die Abflug- und Landerichtung wird von der Betriebsleitung und vom Lande-T angewiesen.
- § 4.2. Der Flugplatzbetriebsleiter oder sein Stellvertreter ist für die richtige Stellung des Lande-T, sowie für die Auslegung der Bodenzeichen im Signalfeld verantwortlich.
- § 4.3. Abflüge und Landungen von Motorflugzeugen, Motorsegelflugzeugen im Motorflug, Segelflugzeugen sowie Hubschraubern sind nur auf den hierfür vorgesehenen Pisten bzw. Plätzen und unter Bedachtnahme der jeweiligen Abflug- und Landeverfahren abzuwickeln.

§ 5. Bewegungen von Personen und Bodenfahrzeugen auf den Bewegungs- und Abstellflächen

- § 5.1. Alle Bewegungen auf den nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Zivilflugplatzes sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung gestattet.
- § 5.2. In besonderen Fällen erteilt der Zivilflugplatzhalter durch Ausstellen einer mit Auflagen versehenen Ausweiskarte für betriebsfremde Personen und deren Fahrzeuge länger befristete Berechtigungen zum Betreten und Befahren der Flugplatzanlagen.
- § 5.3. Ohne Ausweiskarte, jedoch unter Beachtung des § 5.1 können folgende Personen, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Zivilflugplatzes Wels benützen:
 - § 5.3.1. Halter von Luftfahrzeugen, die sich mit den Bordpapieren ausweisen.
 - § 5.3.2. Beauftragte von Luftfahrzeughaltern, die sich mit einer vom Luftfahrzeughalter ausgestellten Bescheinigung ausweisen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, welche Tätigkeit von dem Beauftragten und an welchen Stellen des Zivilflugplatzes diese Tätigkeit auszuüben sind.
 - § 5.3.3. Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen, die sich mit einem Luftfahrtpersonalausweis ausweisen.
 - § 5.3.4. Abfliegende und ankommende Fluggäste, die sich in Begleitung eines Besatzungsmitgliedes, des Luftfahrzeughalters oder dessen Beauftragten befinden.
 - § 5.3.5. Personen, die sich in Begleitung eines Beauftragten des Flugplatzhalters oder dessen Beauftragten befinden.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

§ 5.3.6. Nicht allgemein zugängliche Teile des Zivilflugplatzes dürfen nur so lange und nur insoweit betreten oder befahren werden, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist.

§ 5.3.7. Behördliche Organe in Ausübung ihres Dienstes, die sich mit dem Dienstausweis ausweisen.

§ 5.4. Bodenfahrzeuge dürfen auf dem Zivilflugplatz nur verkehren, wenn sie im Sinne der Bestimmungen des § 28 ZFBO betriebssicher und gemäß § 20 ZFBO gekennzeichnet sind, soweit flugplatzbetriebliche Besonderheiten nicht eine Abweichung erfordern.

§ 6. Durchführung der Abfertigung

§ 6.1. Die nichtbehördliche Abfertigung von Luftfahrzeugen (§ 14 ZFBO) erfolgt durch den Flugplatzbetriebsleiter bzw. vom Flugplatzhalter bestellten Organen.

§ 6.2. Die luftfahrtbehördliche Abfertigung von Luftfahrzeugen einschließlich ihrer Besatzungen erfolgt nach den entsprechenden luftfahrtbehördlichen Vorschriften durch die Behörden der Bundespolizeidirektion Wels.

§ 6.3. Dem Zivilflugplatzhalter gehörige Einrichtungen und Geräte dürfen ausnahmslos nur mit Bewilligung des Flugplatzbetriebsleiters und der Erlegung der festgesetzten Gebühren verwendet werden. Sämtliche Gebühren sind vor Abflug des Luftfahrzeuges im Büro der Flugplatzbetriebsleitung zu erlegen.

§ 7. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen

§ 7.1. Den Anordnungen des Flugplatzbetriebsleiters oder dessen Beauftragten betreffend die Zuweisung von Abstellpositionen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7.2. Zum Ab- bzw. Unterstellen von Luftfahrzeugen dürfen nur die dazu vorgesehenen Flächen und Räume benützt werden.

§ 7.3.1. Die Ab- bzw. Unterstellung von Luftfahrzeugen erfolgt nur nach Maßgabe vorhandenen Hallenraumes und vorhandener Abstellfläche, sowie gegen jederzeitigen Widerruf. Für das Ab- bzw. Unterstellen ist ein entsprechender mündlicher Antrag an den Flugplatzbetriebsleiter zu stellen. Die Entscheidung trifft der Flugplatzbetriebsleiter einvernehmlich mit dem Zivilflugplatzhalter. Eine Verwahrungspflicht besteht nicht.

2. Für Mitglieder der Weißen Möwe Wels besteht die Möglichkeit, hinsichtlich eines von ihnen gehaltenen Luftfahrzeuges mit dem Zivilflugplatzhalter eine gesonderte, schriftliche

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

Hangarierungsvereinbarung mit begünstigtem Monatstarif und einer längstens dreimonatigen Kündigungsfrist zu vereinbaren.

Ohne einer Vereinbarung nach § 7.3. Abs. 1 oder Abs. 2 ist jegliches Ab- bzw. Unterstellen eines Luftfahrzeuges, außer in Notfällen, unzulässig und untersagt.“

- § 7.4. Die Entrichtung des Hangarierungsentgeltes berechtigt nur zur Unterstellung des Luftfahrzeuges im Hangar, nicht jedoch zur Benützung der Werkstätten und Geräte des Flugplatzhalters.
- § 7.5. Der Flugzeughalter bzw. dessen Beauftragter hat für die Ein- und Ausbringung des Luftfahrzeuges selbst zu sorgen und unterliegt den Weisungen des Flugplatzbetriebsleiters. Jeder Rangiervorgang unterliegt der Eigenverantwortung des Flugzeughalters bzw. dessen Beauftragten. Auch nur geringste Schäden oder andere Störungen sind dem Flugplatzbetriebsleiter oder dessen Beauftragten sofort anzuzeigen.
- § 7.6. Das Rollen oder Abschleppen von Luftfahrzeugen erfolgt auf Gefahr des Luftfahrzeughalters oder dessen Bevollmächtigten, auch wenn dazu Organe oder Beauftragte des Zivilflugplatzhalters in Anspruch genommen werden.
- § 7.7. Die Einstellung von Kraftfahrzeugen in den Hangar ist ausnahmslos untersagt. Nicht inbegriffen sind alle Betriebsfahrzeuge des Zivilflugplatzhalters oder solche Fahrzeuge, für die Sonderregelungen bestehen.
- § 7.8. Jeder Luftfahrzeughalter ist verpflichtet, alle geltenden Bestimmungen dieser Zivilflugplatzbetriebsordnung einzuhalten und die Weisungen der verantwortlichen Organe des Zivilflugplatzhalters unbedingt und unverzüglich zu befolgen. Jede Zuwiderhandlung gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen oder einer erteilten Weisung zieht unwiderruflich die Auflösung der Hangarierungsvereinbarung nach sich. Mit Stichtag der Auflösung dieser Vereinbarung sind die aufgelaufenen restlichen Gebühren fällig und das Luftfahrzeug zu entfernen.
- § 7.9. Der Zivilflugplatzhalter haftet nicht für Schäden, die am ruhenden Luftfahrzeug auftreten oder bei Bewegung desselben (rangieren) auftreten können. Haftung besteht nur entsprechend den vom Zivilflugplatzhalter abgeschlossenen Versicherungsbedingungen.
- § 7.10. Werden von einem Luftfahrzeughalter oder dessen Bevollmächtigten wie immer geartete Schäden schuldhaft herbeigeführt oder bei Schadensermittlungen arglistige Täuschungen festgestellt, behält sich der Zivilflugplatzhalter alle straf- und zivilrechtlichen Schritte vor.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

- § 7.11. Einer schuldhaften Handlung wird auch jede Unterlassung gleichgestellt, welche die betreffende Person begeht, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen konnte, diese jedoch unberücksichtigt ließ.

§ 8. Arbeiten auf dem Zivilflugplatz / Benützung der Hallen und Werkstätten

- § 8.1. Arbeiten jedweder Art dürfen auf dem Zivilflugplatz nur nach vorheriger Zustimmung des Zivilflugplatzhalters und von hierzu berechtigten Personen durchgeführt werden, wenn dadurch die Sicherheit des Flugplatzbetriebes nicht beeinträchtigt wird. Der Betriebsleiter ist davon vorher in Kenntnis zu setzen.
- § 8.2. Die Wartung, Überholung, Änderung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen innerhalb des Zivilflugplatzes ist nur nach Zustimmung vom Zivilflugplatzhalter auf dem von diesem bestimmten Stellen im Freien oder in den ausschließlich dafür bestimmten geschlossenen Räumen zulässig. Der Flugplatzbetrieb darf durch diese Arbeiten nicht gestört werden.
- § 8.3. Baumaterialien, Kisten, Fracht etc. dürfen auf dem Zivilflugplatz nur mit Genehmigung des Flugplatzbetriebsleiters gelagert werden.
- § 8.4. Die Benutzer von Hallen und Werkstätten verpflichten sich die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften strengstens einzuhalten.
- § 8.5. In den Hallen und Werkstätten besteht absolutes Rauchverbot.

§ 9. Laufen lassen von Luftfahrzeug-Triebwerken

- § 9.1. Das Laufen lassen von Luftfahrzeug-Triebwerken in geschlossenen Räumen, ausgenommen auf Triebwerksprüfständen ist verboten.
- § 9.2. Auf den Abstellflächen dürfen Luftfahrzeugtriebwerke nur derart betrieben werden, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.
- § 9.3. Probeläufe von Luftfahrzeug-Triebwerken sind nur an den vom Flugplatzbetriebsleiter bestimmten Stellen zulässig.
- § 9.4. Unnötige Belästigungen, insbesondere durch Lärm oder Luftstrom sind zu vermeiden.
- § 9.5. In oder aus Hallen dürfen Luftfahrzeuge nicht mit eigener Motorkraft gerollt werden. In Hallen ist das Anlassen von Luftfahrzeugtriebwerken verboten.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

§ 10. Betriebsstoffversorgung

- § 10.1. Die Betriebsstoffversorgung von Luftfahrzeugen wird durch den Flugplatzbetriebsleiter oder dessen Beauftragten bzw. unter Anleitung und Aufsicht dieser Organe von den jeweiligen Luftfahrzeugführern selbst durchgeführt.
- § 10.2. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß der § 31 bis § 34 ZFBO beim Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen sind der Flugplatzbetriebsleiter bzw. dessen Beauftragter, sowie der betreffende Luftfahrzeugführer verantwortlich.
- § 10.4. Luftfahrzeuge dürfen in den Flugzeughallen nicht be- und enttankt werden.

§ 11. Betreten des Zivilflugplatzes durch Privatpersonen

- § 11.1. Das Betreten sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes ist nur durch die hierfür vorgesehenen Zufahrten gestattet.
- § 11.2. Sämtliche Anlagen des Zivilflugplatzes dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines mit den Eigenheiten des Flugplatzbetriebes vertrauten Beauftragten des Flugplatzbetriebsleiters besichtigt werden.
- § 11.3. Personen, die mit den dem Flugbetrieb eigentümlichen Gefahren nicht vertraut sind, haben vor dem Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes eine Belehrung zu erhalten.
- § 11.4. Organe der Zivilluftfahrtbehörde (§ 139, 140 LFG) sind in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten berechtigt, Anlagen und Einrichtungen des Zivilflugplatzes jederzeit und unter Einhaltung der Bestimmungen der ZFBO zu betreten.
- § 11.5. Privatkraftfahrzeuge- und sonstige Fahrzeuge dürfen nur auf den hiezu freigegebenen Wegen verkehren und nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Zugtiere sind zu bewachen.
- § 11.6. Kinder müssen unter ständiger Aufsicht einer Person sein, die die Genehmigung zum Betreten der nicht öffentlichen Teile des Zivilflugplatzes besitzt. Hunde sind auf dem Zivilflugplatz stets an der Leine zu führen.

§ 12. Brandverhütung und sonstige Unfallverhütungsbestimmungen

- § 12.1. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (z. B. mit Lötlampen, Schweißbrennern, Schweißaggregaten und elektr. Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) sind auf dem Zivilflugplatz nur gestattet, wenn hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann. Insbesondere sind im Umkreis von 45 m um ein Luftfahrzeug oder eine Tankanlage das

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

Rauchen und Entzünden oder Unterhalten eines Feuers im Freien auf den Bewegungsflächen oder in Hallen oder Räumen verboten.

- § 12.2. In Hallen und Werkstätten dürfen feuergefährliche, leicht flüchtige Flüssigkeiten nur verarbeitet werden, wenn der betreffende Raum den geltenden Feuerschutzbestimmungen entsprechend angelegt ist und genügend Belüftungs- und Entlüftungsmöglichkeiten vorhanden sind. Hallenböden und die Abstellflächen sind von Benzin, Öl Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen freizuhalten. Ölreste, Lappen und feuergefährlicher Abfall sind in feuersicheren Behältern mit Deckel zu verwahren. Diese Behälter sind beim Abtropfen brennbarer Flüssigkeiten zu leeren und zu reinigen. Ölauffangwannen oder ähnliche Behälter sind nach Gebrauch stets zu reinigen.
- § 12.3. Geräte und Material sind so zu verwahren, dass keine Feuergefahr entstehen kann. Farben und Lösungsmittel müssen getrennt und kühl gelagert werden.
- § 12.4. Änderungen an elektrischen Leitungen und Anlagen dürfen nur von hiezu befugten Personen vorgenommen werden. Diese Anlagen sind stets in einwandfreien Zustand zu halten. Werden Schäden festgestellt, so ist die betreffende Anlage sofort abzuschalten und der Flugbetriebsleiter in Kenntnis zu setzen. Das Überbrücken von Sicherungen (Flicken) ist verboten.
- § 12.5. Heizkörper, Öfen u. ä. sind feuersicher aufzustellen und während des Betriebes ständig unter Kontrolle zu halten. Die einschlägigen feuerpolizeilichen Bestimmungen sind in dieser Hinsicht zu beachten.

§ 13. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Zivilflugplatzbetriebsordnung

- § 13.1. Personen und Unternehmen, die gegen die Vorschriften betreffend das Verhalten auf Zivilflugplätzen sowie gegen die Sicherheitsvorschriften für Zivilflugplätze, insbesondere die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sowie Weisungen des Zivilflugplatzhalters verstoßen, können von diesem bzw. dem Flugplatzbetriebsleiter jederzeit vom Zivilflugplatz verwiesen werden.

§ 14. Benützungsentgelt

- § 14.1. Die für die Benützung des Zivilflugplatzes Wels zu entrichtenden Entgelte werden durch die angeschlossene Tarifordnung festgesetzt. Für die pünktliche Entrichtung des Entgeltes haften der Luftfahrzeughalter und der betreffende Luftfahrzeugführer zur ungeteilten Hand.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

§ 15. Inkrafttreten

§ 15.1. Die Betriebsordnung für den Zivilflugplatz Wels tritt nach Beschluss und Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wels, im Jänner 2018
Andreas Grosch
Präsident

Für den Zivilflugplatzhalter
Franz Mayer
Vorsitzender des
Flugplatzbetriebsausschuss

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

C. FLUGBETRIEBSORDNUNG

§ 1. Allgemeines

- § 1.1. Für den Flugbetrieb am Flugplatz Wels sind nachstehende Bestimmungen maßgebend, aber entheben die Flugbetriebsteilnehmer jedoch nicht der Pflicht, die geltenden gesetzlichen Vorschriften (LFG, ZFBO, LVR, ZLPV, ZLZV) entsprechend zu beachten und einzuhalten.
- § 1.2. Diese Flugbetriebsordnung, in der Folge FBO genannt, ist von jedem Flugbetriebsteilnehmer am Flugplatz Wels einzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Rechte aber auch Pflichten eines verantwortlichen Piloten hingewiesen.
- § 1.3. Anweisende Organe sind der Flugplatzbetriebsleiter, Zivilfluglehrer, Startleiter oder deren Beauftragte.

§ 2. Bewegungsflächen

§ 2.1. Der Zivilflugplatz Wels hat drei Pisten

- a) Befestigte Piste (nördlich) befeuert
- b) Graspiste Klasse C (mittlere) 09/L 27/R
- c) Graspiste Klasse D (südlich) 09/R 27/L

Alle Pisten entsprechen der Richtung 09/27.

§ 2.2. Die Rollwege sind befestigt, verbinden die Pisten mit der Abstellfläche

- a) Befestigte Piste 09 / 27 A, B, C
- b) Graspiste 09L / 27R A, B
- c) Graspiste 09R / 27L A, B, Z

§ 2.3. Die Abstellfläche ist befestigt und ist ident mit dem Hallenvorfeld. Zusätzlich Abstellflächen (Gras) werden je nach Bedarf vom Flugplatzbetriebsleiter, in der Folge FBL genannt, zugewiesen.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

§ 3. Start- und Landerichtung - zusätzliche Mitteilungen

- § 3.1. Für die jeweilige Start- und Landerichtung sind die Anweisungen des Flugplatzbetriebsleiters und das im Signalfeld ausgelegte Lande-T maßgebend, darüber hinaus die Windrichtungsanzeige des Windsackes. Weitere Informationen über Flugbetrieb, Platzzustand etc. sind durch die gesetzlich vorgeschriebenen Auslegezeichen im Signalfeld ersichtlich.
- § 3.2. Zusätzliche Mitteilungen, wie Richtung der Betriebspiste, Windrichtung und Windstärke, Rollweg, Wetter INFO etc. können vom Flugplatzbetriebsleiter eingeholt werden.

§ 4. Platzrundenbereiche

NORDPLATZRUNDE: Für Motorflugzeuge, Motorsegelflugzeuge im Motorflug, Hubschrauber und Ultraleichtflugzeuge

SÜDPLATZRUNDE: Für Segelflugzeuge, Segelflugzeugschleppbetrieb samt Schleppflugzeug und Motorsegelflugzeuge im Segelflug.

Der Verlauf der Platzrundenbereiche ist in der AIP (Luftfahrthandbuch Österreich) veröffentlicht und kann in der Übersichtskarte, die bei der Flugplatzbetriebsleitung aufliegt, eingesehen werden.

§ 5. Flugbetrieb

§ 5.1. Motor- und Motorsegelflugzeuge im Motorflugbetrieb, Hubschrauber und Ultraleichtflugzeuge

Dieser Flugbetrieb ist vorwiegend aus Lärmgründen auf der befestigten Piste 09/27 und auf der Graspiste 09L / 27R durchzuführen. Segelflugbetrieb ist vorwiegend auf der Piste 09R / 27L durchzuführen.

§ 5.1.1. Bei Abflügen von den Pisten 09 ist erst nach Überflug der Eisenbahn (Frachtbahnhof) der Kurvenflug einzuleiten. Bei Abflügen von den Pisten 27 ist erst nach Überflug der Eisenbahn der Kurvenflug einzuleiten. Zwecks Minderung des Fluglärms ist vorzugsweise von der Piste 27 zu starten. Weiters ist die volle Pistenlänge auszunützen. Platzrundenflüge sind nördlich des Platzes durchzuführen wie in der AIP und der Übersichtskarte veröffentlicht.

§ 5.1.2. Fallschirmsprungbetrieb

Um Lärmimmissionen zu minimieren, ist vorwiegend auf der befestigten Piste 09 / 27 zu starten. Weitere Infos siehe AIP.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

§ 5.2. Segelflugbetrieb

- § 5.2.1. Der Segelflugbetrieb ist bei der Flugplatzbetriebsleitung anzumelden. Bei Segelflügen über 2.500 FT MSL ist das Segelfluggebiet bei der Flugsicherung Linz zu aktivieren und bei nicht Inanspruchnahme unverzüglich abzumelden.
- § 5.2.2. Der Segelflugschleppzug hat, egal welche Startrichtung, nach dem Start zumindest so lange in Startrichtung zu fliegen, bis er jene Höhe erreicht hat, die zur Einhaltung der Mindestflughöhe lt. LVR über dicht besiedeltem Gebiet und zur Vermeidung unnötiger Lärmimmissionen ein Abkurven nach Süden erlaubt.
- § 5.2.3. Verantwortlich für die Durchführung des Schleppfluges ist in erster Linie grundsätzlich der Schlepp-Pilot. So auch für die Einhaltung der Flughöhe im Anflug über Hindernisse zum Abwurf des Schleppseiles.
- § 5.2.4. Bei Windenstartbetrieb ist vorher die Zustimmung der Flugbetriebsleitung einzuholen.
- § 5.2.5. Weitere Infos siehe AIP.

§ 5.3. Fallschirmsprungbetrieb

- § 5.3.1. Der Fallschirmsprungbetrieb wird auf dem hiezu vorgesehenen Schotterkreis (Zielkreis) südlich der Graspiste 09R / 27L durchgeführt.
- § 5.3.2. Zwecks Koordination des Gesamtflugbetriebes ist jeweils eine rechtzeitige Anmeldung bzw. Absprache mit der Flugplatzbetriebsleitung erforderlich. Auf bestimmte Bedingungen für die Absetzpiloten wurde unter § 5.1.2 bereits hingewiesen. Weitere Infos siehe AIP.

§ 5.4. Hubschrauber - Flugbetrieb

- § 5.4.1. Dieser hat zur Landung auf der angewiesenen Piste über die Rollwege zur Abstellfläche zu schweben bzw. zu rollen. Die Abstellfläche wird vom Betriebsleiter angewiesen und es ist dabei der Sicherheitsabstand einzuhalten.

§ 5.5 Ballon - Fahrbetrieb

- § 5.5.1. Das Aufrüsten der Ballone hat außerhalb der Sicherheitsstreifen, Pisten und Rollwege, sowie den Anflug- und Übergangflächen zu erfolgen. Der verantwortliche Luftfahrer hat dafür zu sorgen, dass nur Begleit- bzw. Aufrüstungspersonal eine sichere Durchführung der Aufstellung gewährleisten.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

- § 5.5.2. Betreten des Zivilflugplatzes durch Privatpersonen (siehe § 11 der Benützungsbedingungen)
- § 5.5.3. Der Aufstieg ist so und nur dann durchzuführen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Flugverkehrs entsteht.
- § 5.5.4. Die Zu- und Abfahrt von Tank- und Transportfahrzeugen darf nur mit vorheriger Zustimmung durch die Betriebsleitung über das Hallenvorfeld erfolgen. Die Fahrzeuge sind mit einer 1 x 1 m großen entsprechenden Fahne zu kennzeichnen. Das Lagern und Befüllen von Propangasflaschen ist in Gebäuden und in dessen Nahbereich untersagt.
- § 5.5.5. Zwecks Koordination des Gesamtflugbetriebs ist eine rechtzeitige Anmeldung bzw. Absprache mit der Flugplatzbetriebsleitung erforderlich. Weitere Infos siehe AIP.

§ 6. Schulflugbetrieb für Motorflug , Segelflug, Ultraleicht, Hubschrauber, Ballonfahrer und Fallschirmspringer

- § 6.1. Bei all diesen Schulbetrieben ist der jeweils verantwortliche Lehrer der Flugbetriebsleitung vorher bekannt zu geben und dieser ist für die ordnungsgemäße Abwicklung voll verantwortlich.

§ 7. Erprobungsflüge

- § 7.1. Der Erprobungsbereich für den Zivilflugplatz Wels kann auf dem Lageplan in der Betriebsleitung eingesehen werden.
- § 7.2. Jeder Erprobungsflug bedarf der vorherigen Bekanntgabe und Zustimmung der Betriebsleitung. Aus betrieblichen Gründen ist die voraussichtliche Dauer eines Erprobungsfluges diesem Organ mitzuteilen, die ihrerseits bestimmte Sektoren des Erprobungsbereiches zuweisen können. Dieser Bereich ist unbedingt einzuhalten und darf nur zum Zwecke des Starts und der Landung verlassen werden. Der überwachte Luftraum im Bereich des Flughafens Linz ist grundsätzlich zu beachten.
- § 7.3. Die Durchführung von Erprobungsflügen am oder vom Zivilflugplatz Wels aus, kann zeitlich beschränkt oder untersagt werden, ohne dass es einer Begründung bedarf.

§ 8. Kunstflüge

- § 8.1. Kunstflüge sind nur mit Zustimmung der Betriebsleitung und Freigabe der Flugsicherung Linz gestattet. Weitere Infos siehe AIP.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

§ 9. Bannerschleppflüge

§ 9.1. Diese müssen der Betriebsleitung vorher gemeldet werden. Unter Berücksichtigung des übrigen Flugbetriebes wird ein entsprechender Platz für Banneraufnahme und Bannerabwurf zugewiesen.

§ 10. Flugbetriebsaufnahme/-beendigung

§ 10.1. Grundsätzlich ist jede Flugbetriebsaufnahme der Betriebsleitung bekannt zu geben. Der Begriff "-Beendigung" bezieht sich allgemein nur auf den Schulflug bzw. Schulsprungbetrieb.

§ 10.2. Die Schul- und Sprunglehrer haben die Startkladden unaufgefordert und so bald wie möglich der Flugplatzbetriebsleitung vorzulegen. Eine Übertragung ist auch im Funkweg möglich. Diese Regelung gilt auch für die Kladden des Motorsegelflugbetriebes, des Segelflugbetriebes, Ultraleichtbetriebes, Hubschrauberflugbetriebes und des Fallschirmsprungbetriebes.

§ 11. Abschließende Bestimmungen

§ 11.1. Grundsätzlich ist der Begriff "Koordination" des Gesamtflugbetriebes für alle am Flugbetrieb Verantwortlichen verbindlich. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Flugplatzbetriebsleitung.

§ 11.2. Auf die gültige Führung der erforderlichen Ausweise, wie für Personal, Luftfahrzeuge, Geräte, Versicherungen etc. wird hingewiesen.

§ 11.3. Beabsichtigte Flugveranstaltungen sind unbedingt rechtzeitig und schriftlich über die Betriebsleitung an den Halter des Zivilflugplatzes zu richten. Die Bewilligung des Zivilflugplatzhalters dazu ist stets erforderlich, insbesondere vor Ansuchen an eine der Luftfahrtbehörden.

§ 12. Rollverfahren auf dem öffentlichen Zivilflugplatz Wels

Aufgrund der Lage von einer Asphalt- und 2 Graspisten ist auf die diese Pisten benützenden Luftfahrzeuge zu achten. Landenden und startenden Luftfahrzeugen ist in der Weise Vorrang zu geben, dass jeweils vor der Rollhaltmarkierung der von diesen Luftfahrzeugen benützten Pisten angehalten wird, bis der Rollweg von diesen Luftfahrzeugen überflogen wurde.

Augrund der Lage der Schwellen sind die Überflughöhen der Rollwege (Anflugflächen) wie folgt festgelegt:

Pisten:	09R / 27L	8 m
	09L / 27R	6 m

Der Zu- und Abtransport der LFZ sowie das Ein- und Ausbringen darf nicht mit Motorbetrieb der LFZ vom Hallenvorfeld zum T-System-Hangar durchgeführt werden.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

Zusammenstellung der für die Benützung des Zivilflugplatzes bedeutsamen Rechtsvorschriften

1. Luftfahrtgesetz LFG i.d.g.F.
2. Zivilflugplatz-Verordnung ZFV BGBl. i.d.g.F.
3. Zivilflugplatz - Betriebsordnung ZFBO BGBl. i.d.g.F.
4. Zivilluftfahrt - Personalverordnung ZLPV BGBl. i.d.g.F.
5. Luftverkehrsregeln LVR BGBl. Nr. 56 i.d.g.F.
6. Zivilluftfahrt - Störungsverordnung ZSV BGBl. i.d.g.F.
7. Zivilluftfahrzeug - Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV) i.d.g.F.

Wels, im Jänner 2018
Andreas Grosch
Präsident

Für den Zivilflugplatzhalter
Franz Mayer
Vorsitzender des
Flugplatzbetriebsausschuss

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

D. TARIFORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.

1.2. Verbindlichkeit der Benützungsentgelte

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Zivilflugplatzes in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung - ZFBO, BGBl 1962/72, den Bestimmungen dieser Tarifordnung der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen für den öffentlichen Flugplatz WELS.

Die in dieser Tarifordnung angeführten Tarife sind Pauschaltarife. Die Pauschaltarife sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Die Pauschaltarife werden mit Erbringen der Leistung fällig.

1.3. Begriffe

Höchstabfluggewicht (Maximum take-off weight) des LFZ gemäß den LFZ-Dokumenten (Certificate of air worthiness). Das Höchstabfluggewicht wird auf volle 100 kg (z.B. 1.001 kg auf 1.100 kg) aufgerundet.

Unter dem Begriff "Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist", sind die im LFZ-Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststelle zu verstehen.

Unter dem Begriff "luftfahrtbehördliche Aufgaben" sind insbesondere

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß LFG,
- Flüge gemäß § 119 LFG,
- Funkmeßflüge,
- Flüge zur Festlegung der Anflug- und Landeverfahren,
- Flüge der Flugunfallkommission,
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes und
- Einsatzflüge gemäß § 145 LFG

zu verstehen.

Der "Notfall" ist eine Landung bei Vorliegen eines diesbezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Tod eines Passagiers, techn. Gebrechen an einem LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

1.4. Tarifentrichtung

Für die Entrichtung der Tarife haftet der Flugdurchführende. Sowohl der Halter des Luftfahrzeuges gemäß § 13 LFG als auch der Eigentümer des LFZ haften solidarisch mit dem Flugdurchführenden.

Sämtliche Tarife verstehen sich brutto für netto. In allen Beträgen ist keine MWSt enthalten. Auf die aus diesen Bedingungen sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Dem Zivilflugplatzhalter bleibt es vorbehalten, die Zahlungsart (Bar- oder Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum), etwaige Sicherheiten (Barsicherung, Bankgarantie etc.) sowie den Rechnungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

Die Einspruchsfrist für Rechnungen des Zivilflugplatzhalters beträgt 30 Tage. Rechnungen werden nur mittels Gutschrift bzw. Nachbelastung berichtet. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von Rechnungen innerhalb von 14 Tagen sind Verzugszinsen nach bankmäßiger Sollverzinsung zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten zu entrichten. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur dann möglich, wenn diese unbestritten und fällig sind.

1.5. Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen siehe bei den jeweiligen Abschnitten.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der Tarifordnung.

1.5.a. Wertsicherung nach Indexanpassung!

Alle nachfolgend angeführten Tarife sind wertgesichert auf Basis des vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2010 = 100.

Die Indexanpassung erfolgt jährlich mit der für September des Vorjahres veröffentlichten Indexzahl, erstmals mit der für September 2015 veröffentlichten Indexzahl, im Verhältnis zu der für September 2014 veröffentlichten Indexzahl.

Der in diesem Verhältnis angepasste Tarif ist ab 1. Jänner des Folgejahres, erstmals daher ab 01.01.2016 zu bezahlen.

Die jeweils letzte änderungswirksame Indexzahl ist Basis für die im Folgejahr vorzunehmende Indexanpassung.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

1.6. Betriebszeitenerweiterung

Für die auf Grund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 ZFBO für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten ist pro angefangener 1/4 Stunde, unabhängig von anderen Tarifen ein Pauschalentgelt von EURO 25,00 zu entrichten.

Bei Betriebszeiterweiterungen gemäß § 5 Abs. 2 ZFBO ist außerdem das Einvernehmen mit den Bediensteten der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen.

1.7. Schneeräumgebühren:

In den Monaten DEZEMBER, JÄNNER, und FEBRUAR wird ein Winterzuschlag von EURO 3,-- für jede Landung eingehoben.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

2. Landetarif

2.1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen, für die Benützung der Abstellflächen außerhalb der parktariffreien Zeit, und für das Ein- und Ausbringen der Luftfahrzeuge ist ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf diesem Zivilflugplatz. Für die Feststellung der unter Ziffer 2 angeführten Bemessungsgrundlagen hat der Flugdurchführende, der Luftfahrzeughalter bzw. das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.2. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Tarif bildet das Höchstabfluggewicht.

a) Der Tarif beträgt für das Höchstabfluggewicht des Motorflugzeuges bzw. Motorsegelflugzeuges, pro Landung

	EURO
bis 600 kg	10,10-
von 601 bis 800 kg	13,40-
von 801 bis 1000 kg	16,80-
von 1001 bis 1200 kg	20,20-
von 1201 bis 1500 kg	24,60-
von 1501 bis 2000 kg	32,40-
von 2001 bis 3000 kg	47,00-
von 3001 und darüber + pro 100 kg mehr	47,00- + 2,40-

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

b) Hubschrauber und Tragschrauber (Gyrocopter, Drehflügler)

	EURO
bis 1000 kg	24,60-
von 1001 bis 1500 kg	38,10-
von 1501 bis 2000 kg	50,40-
von 2001 bis 3000 kg	74,50-
von 3001 und darüber + pro 100 kg mehr	74,50- + 2,40-

c) Ballonstarts

	EURO
Für alle Ballonstarts	23,00-

2.3. Ermäßigung

- Für LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist, beträgt der Tarif 50 % des unter Ziffer 2. angeführten Tarifes.
- Für LFZ, die zum Zwecke der Ausbildung – Erwerb eines Zivilluftfahrerscheines, Erweiterung desselben und Erwerb besonderer Berechtigungen nach den Bestimmungen der Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV) - im Rahmen eines österreichischen Ausbildungsunternehmens eingesetzt sind, sofern derartige Flüge bei der Betriebsleitung angemeldet wurden und sofern eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Flugplatzhalter und der jeweiligen Flugschule besteht.
- Landungen zum Zwecke der Erhaltung von Zivilluftfahrt-Personalausweisen werden von dieser Ermäßigung nicht betroffen.
- Für vereinseigene Luftfahrzeuge gelten die mit den Sektionen abgeschlossenen Vereinbarungen.
- Bei allgemeinen öffentlichen Veranstaltungen können gesonderte Tarife mit dem Flugplatzhalter vereinbart werden.
- Sondervereinbarungen können in schriftlicher Form vereinbart werden.

2.4. Befreiung

Die Entrichtung des unter Ziffer 2. festgelegten Tarifes entfällt für:

- Landungen von LFZ, die nachweislich zur Durchführung einer luftfahrtbehördlichen Aufgabe eingesetzt werden.
- Landungen mit Ballonen
- Landungen mit Fallschirmen

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

3. Parktarif

3.1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzes durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Für die ordnungsgemäße Sicherung des LFZ ist ausschließlich der verantwortliche Pilot zuständig.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

3.2. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Tarif bildet das Höchstabfluggewicht.

a) Der Tarif beträgt für 24-Stunden oder einen Teil davon:

	Tagessatz	EURO
bis 600 kg		5,05-
von 601 bis 800 kg		6,70-
von 801 bis 1000 kg		8,40-
von 1001 bis 1200 kg		10,10-
von 1201 bis 1500 kg		12,30-
von 1501 bis 2000 kg		16,20-
von 2001 bis 3000 kg		23,50-
über 3000 kg		23,50-
+ per 100 kg mehr		+ 1,20-

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

b) Hubschrauber und Tragschrauber (Gyrocopter, Drehflügler) Tagessatz

	EURO
bis 1000 kg	12,30-
von 1001 bis 1500 kg	19,05-
von 1501 bis 2000 kg	25,20-
von 2001 bis 3000 kg	37,25-
von 3001 und darüber + pro 100 kg mehr	37,25- + 1,20

Für ständig an Flugplatz abgestellte Flugzeuge können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

3.3. Befreiung

Kein Tarif ist zu entrichten für:

- a) LFZ, die jeweils weniger als 6 Stunden auf dem Gelände des Zivilflugplatzes abgestellt sind.
- b) LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist.
- c) LFZ, die im Rahmen eines Ausbildungsunternehmens, welches seinen luftfahrtbehördlich bewilligten Standort auf diesem Zivilflugplatz hat, im Schulungs- oder Segelflugzeugschleppbetrieb eingesetzt sind, sofern derartige Flüge bei der Betriebsleitung angemeldet wurden.
- d) Segelflugzeuge ohne Motor.
- e) Vereinseigene Flugzeuge
- f) Für Halter sämtlicher Luftfahrzeuge, die mit Genehmigung des Flugplatzhalters eine gültige Monatshangarierung abgeschlossen haben.
- g) zur Verfügung gestelltes Verankerungsmaterial.

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

4. Hangartarif

4.1. Allgemeines

Sowohl für die Unterstellung eines LFZ in einem Hangar als auch für das Ein- oder Ausbringen in den bzw. aus dem Hangar ist ein Tarif zu entrichten. Das Ein- bzw. Ausbringen ist im Tarif für die Unterstellung nicht enthalten und wird gesondert verrechnet.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht zum Zeitpunkt der Übernahme des LFZ durch den Zivilflugplatzhalter. Ein- oder Ausbringen eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur im Beisein des Flugplatzbetriebsleiters oder des von Ihm Beauftragten erfolgen.

4.2. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Tarif bildet das Höchstabfluggewicht

a) Der Tarif beträgt je angefangene 24-Stunden-Periode oder einen Teil davon:

	Tagessatz	EURO
bis 600 kg		10,10-
von 601 bis 800 kg		13,40-
von 801 bis 1000 kg		16,80-
von 1001 bis 1200 kg		20,20-
von 1201 bis 1500 kg		24,60-
von 1501 bis 2000 kg		32,40-
von 2001 bis 3000 kg		47,00-
über 3000 kg		47,00-
+ pro 100 kg mehr		+ 2,40-

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

b) Hubschrauber und Tragschrauber (Gyrocopter, Drehflügler) Tagessatz

	EURO
bis 1000 kg	24,60-
von 1001 bis 1500 kg	38,10-
von 1501 bis 2000 kg	50,40-
von 2001 bis 3000 kg	74,50-
von 3001 und darüber	74,50-
+ pro 100 kg mehr	+ 1,20-

c) Dauerhangarierungen sind mindestens für ein volles Monat möglich.

Die Höhe der Hangarierungssätze pro Monat werden nach einer hierfür vorgesehenen Formel errechnet und in einer separaten Preisliste ersichtlich gemacht.

Plätze werden nur nach Verfügbarkeit vergeben. Luftfahrzeuge des Flugplatzhalters haben Priorität.

Luftfahrzeuge, die innerhalb von sechs Monaten oder länger nicht bewegt werden (keine Landegebühr), bezahlen die jeweils nächst höhere Stufe der Hangarierungsgebühr.

d) Einmaliges Ein- und Ausbringen eines LFZ vom Hangarvorfeld in den Hangar bzw. aus dem Hangar auf das Hangarvorfeld

EURO
24,00-

Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen



Fliegerclub **Weisse Möwe Wels**
Halter des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels
Flugplatzstr. 1, Postfach 197, A 4601 Wels
Tel. 07242/26499-0 · Fax DW-12
office@wmw.at · www.wmw.at
ZVR-Zahl: 278289417

5. Einzelleistungen

Unter Einzelleistungen fallen jene Leistungen des Zivilflugplatzhalters, die über die in den einzelnen Abschnitten angeführten Pauschalleistungen hinausgehen.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf diese Tarife entsteht mit Beginn der angeforderten Einzelleistungen in der Höhe der jeweils vom Zivilflugplatzhalter festgesetzten und durch Anschlag kundgemachten Verrechnungssätze.

6. Allgemeines

Für die unter Abschnitt 2 - 4 angeführten Tarifarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen die erwähnten Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Benutzers (Luftfahrzeughalters) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Tarifes entsteht mit dem Nachweis der an die jeweilige Tarifart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Tarifart nur für eine und nicht für mehrere Möglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für den vorgesehenen Tarif Gültigkeit.

Jeder Benutzer der öffentlichen Zivilflugplatzanlage Wels hat sich den Anordnungen und Weisungen des Flugplatzhalters zu unterwerfen.

Die behördlich genehmigten Tarifsätze sind im ausgewiesenen Umfang anzuerkennen und rechtsverbindlich.